

Anmeldung der Stutenmilcherzeugung - Hinweise

Voraussetzungen

Ausbildung:

- Facharbeiter (Tierwirt, Pferdewirt) mit Kenntnissen zur Milchgewinnung

Anmeldung / Zulassung:

Lebensmittelunternehmer, dazu zählen auch Erzeuger von Stutenvorzugsmilch, die Lebensmittel tierischer Herkunft in Verkehr bringen, bedürfen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung der EG Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft grundsätzlich einer Zulassung.

Die Zulassung ist zusätzlich zur Genehmigung für das Inverkehrbringen von Vorzugsmilch erforderlich. Zulassung und Genehmigung können gleichzeitig beantragt werden, aber ohne die Voraussetzungen der Genehmigung zu erfüllen, kommt eine Zulassung nicht in Frage.

Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist die Primärproduktion bis zum Melken und der anschließenden Kühlung der Rohmilch. Die Zulassung erfolgt für alle hierauf folgenden Bearbeitungsschritte und ist Voraussetzung für einen Vertrieb über die unmittelbare Abgabe an Endverbraucher am Ort der Erzeugung hinaus

Ob die Ausnahmeregelung zutrifft, sollte im Einzelfall mit der zuständigen Behörde anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften abgeklärt werden.

- Zulassung erfolgt durch das Lebensmittelüberwachungsamt
- Anmeldung erfolgt beim Lebensmittelüberwachungsamt und beim Amtstierarzt

Beprobung Milchhygiene:

- Beprobung Milch - wird durch Amtstierarzt vorgegeben

Dies ist in jedem Bundesland anders geregelt.

Erfragen kann man das Verfahren in dem Amt, in dem der Betrieb angemeldet ist (Gewerbeamt oder Landwirtschaftsamt).

Empfehlungen des BVDS

Man muss mit der Haltung von Stuten und der Milchgewinnung, speziell der Hygienevorschriften, sehr vertraut sein, um dieses sehr anspruchsvolle Produkt zu erzeugen.

Vom Verband gibt es keine eigenen Vorschriften zur Eröffnung eines solchen Betriebes.

Die Stutenmilch sollte als naturbelassene Vorzugsmilch erzeugt werden (was von unserem Verband als sehr wünschenswert angesehen wird). Dafür ist eine spezielle Zulassung erforderlich. Diese ist mit der regelmäßigen Überprüfung der Stutengesundheit und des Keimgehaltes der Milch verbunden.

Vorzugsmilch unterliegt strengen hygienischen Bedingungen, ist besonders keimarm und wird nicht pasteurisiert [1]. So bleibt die Wirkung der hitzeempfindlichen Immunglobuline erhalten.

[1] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 39, Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. August 2007, § 17

Auszüge der Gesetzestexte sind für Mitglieder des BVDS im internen Bereich verfügbar.